

Da die Konvergenzkonzeption im Gegensatz zu einer Konsenskonzeption den Gebrauch von Argumenten, die von kontroversen Annahmen darüber abhängig sind, was ein gutes Leben ist und ausmacht, für die öffentliche Rechtfertigung staatlicher Zwangsgewalt als legitim erachtet, kann Z. nachweisen, wie sich seine essentialistische Konzeption eines naturalistischen Realismus mit der Verpflichtung zur öffentlichen Rechtfertigung des Gebrauchs staatlicher Zwangsgewalt widerspruchsfrei verbinden lässt. Mit dieser inhaltlichen Ausgestaltung des defensiven und des konstruktiven Elements kann er nicht nur die Forderung nach der Akzeptanz des Neutralitätsprinzips zurückzuweisen, sondern zugleich den Objektivitätsanspruch seiner perfektionistischen Theorie erfüllen. Es ist daher durchaus angemessen, wenn er seinen Ansatz als kohärente und attraktive Alternative zu einem Anti-Perfektionistischen Liberalismus beschreibt.

Alles in allem hat der Autor ein beeindruckendes Werk vorgelegt, das sich m. E. neben der aufgezeigten analytischen Schärfe durch mindestens zwei weitere Eigenschaften auszeichnet. Z. gelingt es, seinen Ansatz in umfassender und differenzierter Weise zu präsentieren. Dies drückt sich insbesondere darin aus, dass er mögliche Kritikpunkte an seinen Thesen bereits in die Argumentation einzubauen weiß und Strategien entwickelt, wie diese einzuordnen oder gar zu entkräften sind. Des Weiteren zeichnet sich die vorliegende Dissertation durch eine gelungene Leserlenkung aus. Sowohl die drei Teile der Arbeit als auch die einzelnen Kapitel enthalten leserfreundliche Zwischenergebnisse, welche die jeweilige Argumentation nicht nur zusammenfassen, sondern auch in die Gesamtargumentation der Arbeit einordnen. Erklärende und die einschlägige Literatur berücksichtigende Fußnoten sowie das ausführliche Sach- und Personenregister erleichtern dem interessierten Leser zudem die Einordnung der Argumentation in einen größeren Kontext. Der Begründung der Jury des Karl Alber Preises ist daher voll und ganz zuzustimmen, wenn sie die vorliegende Dissertation als einen innovativen Beitrag zur zeitgenössischen Philosophie beschreibt, der m. E. auch für die Frage nach religiösen Überzeugungen im öffentlichen Diskurs sehr interessant erscheint. Es bleibt abzuwarten, welche Reaktionen durch diese Arbeit, die „das bisherige dominant anti-perfektionistische Selbstverständnis der jüngeren Tradition des Liberalismus provozierend in Frage stellt“ (472), hervorgerufen werden.

CH. REICH

OTT, KONRAD: *Zuwanderung und Moral* (Universal-Bibliothek; 19376). Stuttgart [Ditzingen]: Reclam 2016. 94 S., ISBN 978-3-15-019376-1 (Paperback); 978-3-15-960887-7 (EPUB).

„Zuwanderung und Moral“, mit diesen Worten überschreibt der Philosoph und Umweltethiker Konrad Ott sein Vorhaben, das er in das literarische Gewand eines Essays kleidet. Auf weniger als 100 Seiten, im gewohnten Reclam-Format gehalten, setzt er sich mit dem gesellschaftlich höchst relevanten Thema der Zuwanderung auseinander, um „Grundlagen der Flüchtlings- und Migrationsethik“ (7) aufzuzeigen. Dafür stellt er die „miteinander konkurrierenden Moralauffassungen“ (ebd.) der Gesinnungs- und Verantwortungsethik – im Anschluss an die klassische und idealtypische Distinktion Max Webers in dessen Schrift „Politik als Beruf“ (1919) – (bisweilen in ihren Extremen) gegenüber. Während sich die Gesinnungsethik vor allem an Grundsätzen orientiere und unliebsame Konsequenzen ausblende, richte sich die Verantwortungsethik entschieden an den Folgen des Handelns aus.

Nach einigen einleitenden Vorbemerkungen zu den Begriffen Flucht/Flüchtling, Migrant/Migration und Wanderung (Kap. 2) gibt Ott in Kap. 3 die gesinnungsethische Position in Fragen der Zuwanderung wieder. Sie zeichne sich v. a. durch das Bemühen um (tendenziell uferlose) Ausweitung aus. So sprächen Gesinnungsethiker nicht mehr von Flüchtlingen, sondern von „Menschen in Not“ (26), die in (fast) unbegrenzter Zahl aufzunehmen seien, und lösten damit die klare Unterscheidung von Migration und Flucht auf. Durch diese begriffliche Verschiebung von Flucht zu Not weiteten sie die Zahl potenzieller Fluchtgründe aus. Ferner forderten sie globale Freizügigkeit sowie offene Grenzen und unternähmen den Versuch, das völkerrechtlich fixierte non-refoulement-Prinzip – gemeint ist das Verbot der Aus- und Zurückweisung von Flüchtlingen in ein Land, in dem Folter und schwere Menschenrechtsverletzungen drohen – soweit auszudehnen (z. B.

auf „drohende Menschenrechtsverletzungen“), dass Abschiebungen faktisch unmöglich würden (36). Ott kritisiert hier nicht nur das Entstehen neuer Anreize, sondern auch den ambigen Umgang der Gesinnungsethik mit der vorgegebenen Rechtsstaatlichkeit, die im Zuge einer Rechtsweggarantie für Flüchtlinge nur solange als „taugliches Mittel“ erachtet werde, bis sie dort, wo sie zu konkreten Abschiebungen durch Rechtszwang führe, als zu „überwindendes Hindernis“ erscheine (39). Das „ethische Fundament“ (32) der gesinnungsethischen Moralauffassung bildeten ein normativer Individualismus, universelle Hilfspflichten und die *overridingness* moralischer Gründe über andere Gründe, z. B. wirtschaftlicher Natur. Daher liefen Gesinnungsethiker Gefahr, auf eine schiefe Ebene zu gelangen und den verpflichtenden „Schritt in ein moralisches Heldentum“ (23) zu fordern. Im Zuge dieser Darstellungen entwickelt Ott fortlaufend eine Definition der gesinnungsethischen Position zur Zuwanderungsfrage. In Kap. 4, das sich der verantwortungsethischen Positionierung widmet, führt er dies nicht fort. Dort kontrastiert Ott wiederholt die differierenden Standpunkte der Gesinnungs- und Verantwortungsethik. Viele Schlussfolgerungen, die in Kap. 3 bereits durchklangen, werden nun ausformuliert: Armut sei nicht als Fluchtgrund anzuerkennen, Täuschungsversuche dürften nicht gelten, das Argument für offene Grenzen gehe fehl. Verantwortungsethiker müssten diese Schlüsse ziehen, da sie sich an völkerrechtliche Standards und nicht an Ideale gebunden sähen. Daneben werden noch weitere Themen angesprochen: politische Ökonomie der Migration, Finanzierungsfragen, Familiennachzug oder das *ius solis* (automatische Einbürgerung bei Geburt). Als übergeordneten verantwortungsethischen Leitsatz formuliert der Autor: „Es geht darum, wirksame Abreize gegen Migration in den Grenzen der Menschenwürde zu setzen und Fluchtgründe im Rahmen des Völkerrechts zu reduzieren“ (74, im Original kursiv). Den darin erneut greifbaren Gegensatz von Gesinnungs- und Verantwortungsethik hält Ott auch in seinem bilanzierenden Ausblick (Kap. 5) durch, wo er von einem „*clash of morals*“ (87) spricht: „Die Gesinnungsethik lässt sich aus verantwortungsethischer Sicht politisch nicht durchhalten, wohingegen sich die Verantwortungsethik aus gesinnungsethischer Perspektive moralisch nicht durchhalten lässt“ (88, im Original kursiv). Unerlässlich sei daher eine Grundsatzdebatte darüber, „ob die Politik ihre Entscheidungen auf gesinnungs- oder verantwortungsethischer Grundlage treffen soll“ (91). Während diese Fragestellung kaum Freiraum für mögliche (gemäßigte) Zwischenpositionen lässt, dürfte die Antwort des Autors selbst vor dem Hintergrund der vorangegangenen Schilderungen klar ersichtlich sein.

In der Zusammenschau eröffnet „Zuwanderung und Moral“ sicherlich die Möglichkeit zu konstruktiver Auseinandersetzung. Einfache Bejahung oder kritische Verneinung des Dargebrachten reichen oftmals nicht aus. Dabei werden v. a. in Kap. 4 einige wichtige Anregungen gegeben. Die deutlichen Überzeichnungen, insbesondere in Kap. 3, vermögen (positiv gewendet) für moralische Problemstellungen zu sensibilisieren. Die wiederholte Integration ethischer Grundfiguren und Argumentationen ist für philosophisch-ethische Laien gewiss gewinnbringend, obgleich bisweilen durchaus voraussetzungsreich. Zu befragen bleibt dagegen, ob es – ungeachtet möglicher Vorgaben für den quantitativen Umfang und die zeitliche Fertigstellung des Werkes – nicht empfehlenswert gewesen wäre, die methodischen Vorannahmen zu Beginn des Essays in einem separaten Kapitel eigens näher zu erläutern. Denn gerade hier werden Nachfragen laut. Wäre eine noch stärker integrative Behandlung von Gesinnungs- und Verantwortungsethik deren isolierter Gegenüberstellung (Kap. 3 und 4) nicht vorzuziehen gewesen? Warum erfolgt die Skizzierung der gesinnungsethischen Position derart radikal, dass die Grenze zwischen Überzeichnung (als bewusst gewähltes Mittel?; auch das muss offenbleiben) und Diskreditierung bisweilen verschwimmt. Exemplarisch greifbar wird dies auf S. 40, wo eine moralische Anerkennung von Schleuserbanden durch Gesinnungsethiker zumindest nicht ausgeschlossen wird, oder auf S. 35/36, wonach eine gesinnungsethische Position Strategien wie die Verschleierung von Identität, unkooperatives Verhalten oder dauerhaftes Untertauchen durchaus als legitim ansähe. Einschränkende Zusätze wie „manche“ (36) oder „in vielen Fällen“ (37), die ohnehin sehr unvermittelt auftreten, können die Radikalität der Thesen, die der Gesinnungsethik die Begünstigung unethischen Verhaltens zu unterstellen scheinen, nicht abfangen. Gerade hier, aber auch im Gesamt betrachtet, wäre es um der Anschaulichkeit willen wünschenswert gewesen, mehr Ver-

weise (auf Vertreter der geschilderten Ansicht) einzuflechten. Auf S. 18 geschieht das nur sehr pauschal, auf S. 43 beispielhaft mit Joseph Carens. Insgesamt verfestigt sich ein einseitig negatives Bild der gesinnungsethischen Moralauffassung als „Hypermoral“ (88). Möglichkeiten der Verständigung beider moralischer Perspektiven, die Ott wenigstens eingangs (10) nicht ausschließt, werden, da „nur schwer vorstellbar“ (87), nicht weiter aufgezeigt. Lediglich der Hinweis bleibt: „Die Verantwortungsethik muss sich vor der Hartherzigkeit ebenso hüten wie die Gesinnungsethik vor der Willfährigkeit“ (ebd.). Vor diesem Horizont darf zumindest angefragt werden, ob die methodische Vorentscheidung, zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik einen (entschiedenen) Gegensatz aufzubauen, grundsätzlich geeignet und förderlich ist, um dem komplexen Thema Zuwanderung ethisch (umfassend) gerecht zu werden.

Im Sinne einer abschließenden Würdigung ist der Mut des Autors zu honorieren, der eine hochemotionsgeladene und kontroverse Zeitfrage in moralischer Absicht aufnimmt und kompakt zu bearbeiten versucht. Dass sich hieraus Rückfragen ergeben, ist fast zwangsläufig. Im Grundsatz darf konstatiert werden, dass Ott lesenswerter Essay die ethische Diskussion auf die ihm eigene Art anregt, wenngleich von formalen, methodischen und inhaltlichen Anfragen (auch über das Genannte hinaus) nicht abgesehen werden kann.

A. MERKL

ARISTOTELES UND DIE HEUTIGE BIOLOGIE: Vergleichende Studien. Herausgegeben von *Gottfried Heinemann* und *Rainer Timme* (Lebenswissenschaften im Dialog; 17). Freiburg i. Br. / München: Karl Alber 2016. 351 S., ISBN 978-3-495-48692-4.

Die zehn Beiträge dieses Bandes gehen zurück auf fünf Kolloquien an der Universität Kassel im Februar 2009. Sie sind ein Beitrag zur Aristoteles-Forschung und zur Philosophie der Biologie; die Themen werden jeweils einerseits aus der Sicht der Aristoteles-Forschung und andererseits aus der Sicht der heutigen Philosophie der Biologie und mit Blick auf die heutige Biologie erörtert. Aristoteles gilt als Begründer einer wissenschaftlichen Biologie. „Mehr als ein Viertel der unter seinem Namen überlieferten Textmenge fällt in dieses Fach. Abgesehen von wenigen Texten, die sich als allgemeine Einführung in die Biologie verstehen lassen, sind dies Beiträge zur Zoologie, einschließlich Humanbiologie“ (9). Seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist die Biologie ein Schwerpunkt der Aristoteles-Forschung. Dieses Interesse ist kein bloß wissenschaftshistorisches. Im Mittelpunkt der aristotelischen Metaphysik steht der Begriff der Substanz (*ousia*), und das Lebewesen (*zōon*) ist die wahrnehmbare veränderliche Substanz. Die aristotelische Biologie enthält deshalb Stellungnahmen zu kontrovers diskutierten wissenschaftstheoretischen und metaphysischen Fragen.

Um den Abstand der heutigen Biologie von Aristoteles zu illustrieren, bringt *Gottfried Heinemann* (= H.) in der Einleitung Beispiele dafür, was in der Biologie erst nach Aristoteles entdeckt wurde: Anatomie und Funktion des Nervensystems, Blutkreislauf, zellulärer Aufbau organischer Gewebe, Chemie der Verbrennungsvorgänge, Artenwandel durch Variation und Selektion, Biochemie der Vererbungs Vorgänge. Aristotelische und moderne Biologie treffen sich „in der Anerkennung eines Moments von unhintergebar Faktizität. In der heutigen Biologie ist das [...] der faktische Verlauf der Evolution. Bei Aristoteles ist es die Existenz der Arten, d. h. eben derjenigen biologischen Arten, die es tatsächlich gibt. Zu der Frage, warum diese und keine andere Arten existieren, hat Aristoteles keine wissenschaftliche Erklärung“ (14). Die der biologischen Theoriebildung des Aristoteles zugrundeliegende Ontologie fasst H. unter zwei Stichwörtern zusammen: „a) Irreduzibilität kausaler Eigenschaften; Humesche und aristotelische Supervenienz“. Kausale Zusammenhänge werden bei Aristoteles auf kausale Eigenschaften der beteiligten Dinge zurückgeführt. Die von Hume vertretene Gegenposition lautet in der Zusammenfassung von David Lewis: „all there is to the world is a vast mosaic of local matters of particular fact [...] we have an arrangement of qualities. And that is all. There is no difference without a difference in the arrangement of qualities. All else supervenes on that“ (15). „b) Irreduzibilität komplexer Ganzheiten: Organismus und biologische Funktion“. Lebewesen werden von Aristoteles beschrieben als Träger komplexer, ihr Wesen ausmachender kausaler Eigenschaften und demgemäß „als komplexe Ganzheiten,